

Beilage XL.

B e r i c h t

des volkwirtschaftlichen Ausschusses über den von der hohen Regierung vorgelegten Gesetz-Entwurf, betreffend Herstellungen an den Rhein-Binnendämmen in Vorarlberg.

Hoher Landtag!

Die den vorarlbergischen Rheingemeinden durch den Rheinstrom drohende Gefahr hat als Frage der „Rheincorrection“ durch mehr als zwei Decennien die Vertretung des Landes Vorarlberg fortwährend beschäftigt, und war dieselbe redlich bemüht, diese Lebensfrage der Rheingemeinden, insoweit irgend eine Einflußnahme möglich war, einer glücklichen Lösung zuzuführen. Während nun die Lösung dieser Frage, wie es scheint, noch immer an deren außerordentlichen Schwierigkeiten hängt, ist die Nothlage der bedrohten Rheingemeinden in anderer Form heute an den hohen Landtag herangetreten.

Ohne nun auf die im Laufe der Jahre anlässlich der Verhandlungen über die Rheincorrectionsfrage, der Landesvertretung vorgelegten fach-technischen Erörterungen irgendwie zurückzukommen, soll hier nur durch eine gedrängte Anführung der bezüglichlichen Thatsachen in kurzen Zügen die gegenwärtige Sachlage, und damit der Stand der vorarlbergischen „Rheinfrage“ dargestellt werden, um einem hohen Landtage ein unbefangenes, richtiges Urtheil, und damit die entsprechenden richtigen Maßnahmen und Beschlüsse zu ermöglichen.

Der Rheinstrom, durch eine 39 Kilometer lange Strecke von der Gränze des Fürstenthums Liechtenstein bis zur Mündung in den Bodensee die Reichsgränze gegen die Schweiz bildend, hat zwar schon zu Ende des vorigen Jahrhunderts durch seine Gefährlichkeit und seinen schädlichen Einfluß auf das anliegende Kulturland Veranlassung gegeben, eine Regulierung der Stromlinie in Aussicht zu nehmen, doch waren seine Rinnsalverhältnisse noch im Anfange unsers Jahrhunderts relativ günstige, weil das Flußbett noch genügend unter das Ufergelände vertieft, den Abfluß thalabwärts ohne eine Einschränkung durch Dämme ermöglichte. Erst im Jahre 1822 soll sich die Nothwendigkeit ergeben haben, das angränzende Rheinthal durch solche Binnendämme zu schützen. Seit dieser Zeit macht sich nämlich in stets fortschreitendem Maße durch Aufstauung der Geschiebe eine Erhöhung der Rheinsohle bemerkbar, ein Vorgang der wohl zunächst auf die Entwaldung des in der Schweiz gelegenen, oberen Quellgebietes dieses Flusses, sowie auf die aus gleichen Ursachen hervorgegangene stets zunehmende Geschiebsbewegung der Seitenbäche, und die im Canton Graubünden vorgenommenen Regulirungen des Rheins zurückzuführen sein dürfte.

Gleichmäßig mit der Erhöhung der Flußsohle erfolgte auch eine Steigung der jeweiligen Wasserstände, und mußten im schweizerischen wie im vorarlbergischen Rheinthal Binnendämme aufgeführt

werden, um die Ufergelände und anliegenden Ortschaften zu schützen. So trat allmählig im Laufe von sechs Decennien jener beklagenswerthe Zustand ein, unter dem die Rheinebene fortwährend zu leiden hat und so sehr bedroht ist. Das angrenzende Terrain liegt nämlich schon größtentheils unter dem mittleren Wasserstande des Flusses, in Folge dessen sind Tausende von Joch dieser Culturgründe mehr und mehr der Versumpfung preisgegeben, die Ableitung der Binnenwässer in den Rhein wird immer schwieriger und kostspieliger, und die erstellten Binnendämme müssen mit der fortschreitenden Erhöhung des Flussbettes ebenfalls fortwährend erhöht und verstärkt werden.

Vermehrt wurde die Gefahr seit dem Jahre 1868 dadurch, daß seitens der Schweiz das linke Rheinufer mit einem enormen Kostenaufwande (angeblich über 11 Millionen Franks) verbaut, und die Binnendämme nach dem i. g. Hochwahrssysteme an mehreren Punkten bis unmittelbar an das Niederwasser gerückt, erstellt wurden, wie dies z. B. an der Rheinstraße oberhalb der Meininger Brücke der Fall ist. Durch derartige Uferbauten an der linken Flußseite mußte nothwendig die Gefahr der Ueberfluthung an der rechten Flußseite wesentlich gesteigert werden.

Die auf diesseitiger Flußseite aufgeführten Schutzbauten bestehen bekanntlich aus zwei Theilen:

1. Den sogenannten Wuhrbauten, die als Begränzung des Nieder- und Mittelwassers aus Steinen hergestellt, zunächst zum Schutze des Ufers bestimmt sind, und sich gegen die Hochwässer auch widerstandsfähig erwiesen haben;
2. den Binnendämmen, welche durch das Vorland von den Wuhren getrennt, aus losem Materiale hergestellt, beraset oder bepflanzt werden und die eigentlichen Hochwasserdämme bilden.

Die Wuhrbauten, die übrigens gegenwärtig noch nicht vollständig hergestellt sind, werden vom k. k. Wasserbau-Aerar unter Zuschuß von 20 Prozent beziehungsweise 16 Prozent der Kosten seitens der Gemeinden, ausgeführt. Die Erstellung und Erhaltung der Binnendämme obliegt aber nach Maßgabe der Uferlänge ganz den betreffenden Gemeinden, eine Last die in dem Maße drückender wurde, als diese Dämme fortwährend verstärkt und erhöht werden mußten.

Innerhalb des Zeitraumes von 16 Jahren von 1868 bis 1883 hatten diese Gemeinden, abgesehen von ihren 16- bis 20-prozentigen Beiträgen zu den Wuhrbauten, allein für Bau und Erhaltung der Binnendämme laut eines detaillirten Ausweises rund 77,400 fl., also im Jahre durchschnittlich über 4800 fl. aufgewendet, und all diese schweren Opfer mußten gebracht werden nur um der Gefahr einer totalen Ueberschwemmung vorzubeugen und ohne daß mit denselben der immer zunehmenden Versumpfung hätte begegnet werden können. Nun genügen aber diese Binnendämme in ihrem heutigen Zustande den Wasserstandsverhältnissen absolut nicht mehr. Theils sind sie zu niedrig, theils zu schwach, und wegen gänzlichen Mangels eines Schotterkerns allzu sehr der Durchwühlung ausgesetzt.

Welcher Gefahr nun aber die Rheinebene, und somit die betreffenden Rheingemeinden bei dem Bruche eines dieser Hochwasserdämme ausgesetzt wären, haben die anlässlich des letzten Hochwassers am 28. September 1885 gemachten Wahrnehmungen mit einer erschreckenden Klarheit gezeigt. An mehreren Strecken, z. B. bei Rheinmarke 62, 63, 86, 87, erhebt sich die Krone des Binnendamms um 3.46, 3.12, 3.50, ja um 4.35 Meter über das zu schützende Binnenland, und an diesen Stellen erreichte der Hochwasserstand bis zu 0.46, 0.48 Meter diese Kronenhöhe, die er an vielen andern Stellen vollständig überstieg, so daß Ueberfluthung und Bruch des Damms nur durch rasches Erhöhen desselben verhütet werden konnte. An einer andern 155 Meter langen Stelle konnte der Damm nur durch außerordentliche Anstrengung noch gehalten werden. Wäre dort, wo das Hochwasser 2.85 Meter über dem Binnenlande stand, der Damm gebrochen, so wäre das Unglück einer Ueberschwemmung der obern Rheingemeinden sofort eingetreten.

Nebst der Erhöhung und der Verstärkung der Binnendämme ergibt sich überdies auch die Nothwendigkeit einer Verlegung derselben an einzelnen Strecken, wo der Damm unmittelbar oder doch sehr nahe an das Niederwasser-Profil heranreicht, und dadurch unregelmäßige Wasserbewegung, Stauungen zc. hervorruft, kurz nach all den Ereignissen und Erfahrungen der letzten Jahre ergibt

sich die Nothwendigkeit einer durchgreifenden Reconstruction dieser Binnendämme, um einen gesicherten Zustand für die Rheingemeinden herbeizuführen. Diese Reconstruction erscheint um so mehr nothwendig, als eine Senkung des Wasserspiegels des Rheins durch eine Regulirung noch immer in eine nicht absehbare Ferne gerückt ist, obwohl sie selbst im Falle einer Rheinregulirung noch immer zum größten Theil durchgeführt werden müßte, um der permanenten Ueberschwemmungsgefahr rechtzeitig zu begegnen.

Für die Durchführung dieser Dammbauten wäre ein Zeitraum von fünf Jahren in Aussicht genommen mit einem Kostenvoranschlage von 220,000 fl. Begreiflicher Weise sehen sich die bedrohten und bisher zur Erstellung und Erhaltung der Binnendämme verpflichteten Gemeinden gänzlich außer Stande, eine solche Last zu übernehmen, und als in Folge der in den österreichischen Alpenländern eingetretenen Ueberschwemmung das Reichsgesetz vom 16. Juni 1884, R.-G.-Bl. Nr. 116 zu Stande kam, womit zur Förderung solcher Unternehmungen, welche den Schutz des Grundeigenthums gegen Wasserverheerungen zum Zwecke haben, die Mithilfe des Reiches und der Länder festgesetzt und geregelt wird, haben sie nicht versäumt, den ihnen durch dieses Gesetz eröffneten Rettungsweg einzuschlagen und in ihrer bedrängten Lage Hilfe zu suchen. Mit der Collectiveingabe vom 10. Juni 1885 haben die 10 Rheingemeinden Altenstadt, Meiningen, Koblach, Mäder, Gözis, Altach, Hohenems, Lustenau, Höchst und Gaigau unter eingehender Darstellung ihrer Verhältnisse an das hohe k. k. Ackerbauministerium auf Grund des genannten Gesetzes die Bitte um einen mindestens 30prozentigen Beitrag aus dem Meliorationsfonde gestellt, gleichzeitig unter Bekanntgabe dieses Schrittes sich auch an den Landesauschuß gewendet, um einen 20prozentigen Beitrag aus Landesmitteln zu erhalten.

Nachdem in Folge dieser und der früheren Eingaben der Rheingemeinden der Landesauschuß mit der hohen Regierung sich wegen des Zustandekommens eines Landesgesetzes bereits ins Einvernehmen gesetzt, trat das Hochwasser vom 28. September 1885 ein, wobei es offenbar nur dem Zusammentreffen günstiger Umstände, dem niederen Wasserstande des Bodensees, der Trockenheit der Binnendämme, dem eingetretenen Schneefalle und dem Eintritt der Gefahr zur Tageszeit zuzuschreiben war, daß die Rheingemeinden mit dem Aufgebote all ihrer Kräfte das Unglück einer verheerenden Ueberschwemmung noch abzuwenden vermochten. Der Hochwasserstand hatte an diesem Tage jenen der bekannten Katastrophe des Jahres 1868 noch um 50 cm überschritten, und die Nothwendigkeit einer Erhöhung und Verstärkung der Uferschutzbauten ist klarer als je hervorgetreten. Die hohe Regierung hat ohne Verzug noch über alle in Folge dieses Hochwassers zu Tage getretenen Verhältnisse eingehende fachmännische Erhebungen gepflogen und auf Grund derselben nach den Bestimmungen des Meliorationsgesetzes vom 30. Juni 1884, Nr. 116 den Entwurf eines Landesgesetzes, „betreffend Herstellungen an den Rhein-Binnendämmen in Vorarlberg“ noch vor Schluß der Session dem hohen Landtage vorgelegt, welche Vorlage nebst dem einschlägigen Gesuche der Rheingemeinden vom 10. Juni d. Js. dem volkwirtschaftlichen Ausschusse zur Vorberathung zugewiesen wurde.

So viel über den Stand der vorliegenden Angelegenheit, wie solcher aus den Darstellungen der Rheingemeinden und den seitens der hohen Regierung gepflogenen Erhebungen übereinstimmend sich ergibt.

Der nun vorliegende Gesetzentwurf ist offenbar von ganz außerordentlicher Bedeutung für das Land und an dessen Annahme oder Nichtannahme knüpfen sich wichtige Folgen. Der volkwirtschaftliche Ausschuß, im Bewußtsein seiner schweren und verantwortlichen Aufgabe, hat daher diesen Entwurf eingehend geprüft und findet seine diesbezüglichen auf Grund einhelligen Beschlusses der hohen Landesvertretung vorzulegenden Anträge mit Berufung auf vorstehende Ausführungen noch insbesondere mit folgenden Erwägungen zu begründen.

I. Mit der projektirten Herstellung der Rhein-Binnendämme handelt es sich um eine absolute Nothwendigkeit, um eine offenbare Lebensfrage für die angränzenden Gemeinden mit deren Lösung unter keinen Umständen gezögert werden darf, um nicht aus Mangel an Voraussicht eine, der des Nachbarlandes Tirol ähnliche Katastrophe herbeizuführen. Diese Nothwendigkeit ergibt sich mit un-

umstößlicher Beweiskraft aus den thatsächlich vorliegenden im Laufe der letzten Dezennien so unglücklich gestalteten Minusverhältnissen dieses Stromes, und hat durch das Hochwasser am 28. September d. Js. noch die zur vollsten Ueberzeugung genügende Bestätigung gefunden. Der volkswirtschaftliche Ausschuss war nach erfolgter Information schon bei den ersten Verhandlungen dieses Gegenstandes von dieser Ueberzeugung so ganz durchdrungen, daß er, einer Regierungsvorlage und dem Zustandekommen eines Landesgesetzes in dieser Session nicht mehr entgegensetzend, noch am 15. d. Mts. den Beschluß faßte, zur sofortigen Inangriffnahme dieser Schutzbauten schon pro 1886 aus Landesmitteln einen Kredit bis zur Höhe von 8000 fl. für den Landesauschuss zu eröffnen, worüber später nach den Bestimmungen des bezüglichen Gesetzes die Verrechnung gepflogen werden sollte. Durch diesen, durch die gegenwärtige Vorlage überholten Beschluß hat der Ausschuss bereits bewiesen, daß er angesichts der heutigen Sachlage eine Verzögerung nicht verantworten zu können glaubt.

II. Diese Reconstruction der Rhein-Binnendämme ist nach den Bestimmungen dieses Gesetz-Entwurfes wohl ein kostspieliges Unternehmen. Während nach früheren Voranschlägen nur von 80.000—100.000 fl. die Rede war, sind nunmehr 220.000 fl. in Anspruch genommen. Diesbezüglich konnte sich der volkswirtschaftliche Ausschuss durch Einsichtnahme in die gepflogenen Erhebungen die Ueberzeugung verschaffen, daß wohl die anlässlich des letzten Hochwassers gewonnenen Erfahrungen zur Aufstellung der im §. 2 des Gesetz-Entwurfes enthaltenen Normen, damit zum Projecte einer durchgreifenden Reconstruction mit theilweiser Umlegung der Dämme und zu einer so hohen Kosten-summe im Voranschlage geführt hat. Mit Rücksicht auf diesen Umstand, sowie auf die Bestimmung des §. 1 alinea 2 des Gesetzes kann somit in dieser Beziehung ein Einspruch nicht erhoben werden.

III. In Betreff der in §. 1 vorgenommenen Kostenrepartition muß hervorgehoben werden, daß dieselbe genau den im Reichsgesetze vom 30. Juni 1884 Nr. 116 festgesetzten Bestimmungen entspricht, daß eine h. Regierung sich hiebei offenbar von einer möglichst weitgehenden Rücksicht auf die geringen finanziellen Kräfte des kleinen Landes leiten ließ und thatsächlich innerhalb der gesetzlich maßgebenden Norm in dieser Rücksicht nicht weiter gehen konnte. So sehr daher der volkswirtschaftliche Ausschuss auch wünschen mußte, daß sich hier eine mit der Steuerkraft des Landes in besserem Verhältnisse stehende Concurrenz-Quote aufstellen ließe und demselben nicht die enorme Summe von 66.000 fl. auferlegt werde, so kann er sich doch angesichts klarer gesetzlicher Bestimmungen absolut keiner Hoffnung auf Erfolg hingeben und folglich keinerlei Anträge stellen.

Was den Punkt 3 im §. 1 des Gesetz-Entwurfes anbelangt, muß Folgendes erwähnt werden: Nach Abzug der vom Lande und vom Meliorations-Fonde zu tragenden 60% der Kostensumme bleibt dem k. k. Wasserbau-Aerar und den Gemeinden noch immer eine Summe von 88.000 fl. zu übernehmen. Es wird nun durch den vorliegenden Wortlaut dieses Punktes nicht festgestellt, wie hoch die Summe sein dürfte, für welche schließlich die Rheingemeinden aufzukommen haben, da nur eine s. z. Vereinbarung hierüber zwischen dem k. k. Wasserbau-Aerar und den Gemeinden in Aussicht genommen ist. Auf Grund eines früheren Kostenvoranschlages von 100.000 fl. hat das h. k. k. Ministerium des Innern unterm 20. März 1885 Nr. 1396 sich bereit erklärt, zur Reconstruction der Dämme einen 20perc. Beitrag auf das Wasserbau-Aerar zu übernehmen. Würde nun, wie mit Sicherheit anzunehmen, ein gleiches Verhältniß für den gegenwärtigen Kostenvoranschlag angenommen, so ergäbe sich für die Rheingemeinden noch immer eine Concurrenz-Quote von 44.000 fl., eine Summe, die ihre finanziellen Kräfte wenn nicht ganz übersteigen, doch außerordentlich in Anspruch nehmen würde, so daß die Gefahr einer bedenklichen Verschuldung der einzelnen Gemeinden sehr nahe läge. Dem volkswirtschaftlichen Ausschusse ist nicht bekannt, welche Gründe eine gesetzliche Fixirung dieses Beitragsverhältnisses zwischen dem k. k. Wasserbau-Aerar und den Gemeinden hintangehalten. Von der Ansicht ausgehend, daß sich eine h. Regierung bei den diesbezüglichen Verhandlungen stets von der weitgehendsten Rücksicht gegen die ohnehin durch den cultur-schädlichen Einfluß des Rheines schwer benachtheiligten Gemeinden leiten lassen werde, ein Einvernehmen mit der h. Regierung vor dem Sessionsschlusse wohl nicht mehr möglich sein dürfte, glaubt der Ausschuss zwar nicht, eine Aenderung des Punkt 3 §. 1 des Gesetz-Entwurfes, wohl aber eine Resolution dem

h. Landtage vorschlagen zu müssen, in welcher die Ansicht der Landesvertretung einer h. Regierung zur Kenntniß gebracht wird.

IV. Unbelangend das Verhältniß des Landes zur vorliegenden Frage findet der volkswirtschaftliche Ausschuß seinen Anträgen noch in Folgendem die Darlegung seines Standpunktes vorausgehen zu lassen:

Der Rhein ist hier Reichsgrenze. In Folge dessen können alle seinen Stromlauf und seine Rinnsalverhältnisse betreffenden Angelegenheiten ihres internationalen Characters wegen nur auf diesem Wege im Einvernehmen mit der Schweiz durch das Reich selbst und als Reichsangelegenheiten behandelt und geordnet und das Land Vorarlberg als solches zu den Kosten derartiger Unternehmungen nicht herangezogen werden. Wenn daher die h. Landesvertretung auf Grund des Meliorations-Gesetzes bezw. des vorliegenden Entwurfes zu Herstellungen an den Rhein-Binnendämmen gesetzlich eine vorübergehende Verpflichtung übernimmt, so darf hieraus unter keinen Umständen etwa die Folgerung gezogen werden, daß damit eine Concurrenzpflicht des Landes Vorarlberg oder seiner Rheingemeinden zu irgend welchen Regulirungen des Rheines anerkannt werden wolle. Der volkswirtschaftliche Ausschuß betrachtet diese auf Grund des §. 1 Punkt 1 der Vorlage für das Land zu übernehmende Verpflichtung als eine in das Gebiet der Landescultur gehörige Aufgabe, womit das Land die 10 Rheingemeinden als einen wesentlichen Theil seiner selbst in ihrem Bodencultur-Bestande und ihrem Eigenthum somit möglich zu schützen sucht.

Zur Lösung solcher Aufgaben hilfreiche Hand zu bieten, liegt zweifelsohne stets in der Absicht einer h. Landesvertretung, und wenn sich dieselbe in den letzten Jahren die möglichste Beschränkung auferlegen mußte, so lag der zwingende Grund in der schwierigen finanziellen Lage, die eine Abstoßung der sehr bedeutenden Schulden zur nächsten und unabweislichen Pflicht machte.

Es muß in dieser Hinsicht bedauert werden, daß die gefährdete Lage der Rheingemeinden diese Hülfe schon in Anspruch nehmen muß, ehe die Finanzlage des Landes vollständig geordnet werden konnte und dieses so lange und mit erfreulichem Erfolge angestrebte Ziel nun erst wesentlich später erreichbar werden konnte.

Nach Ansicht des volkswirtschaftlichen Ausschusses dürfte es nun dem Rechtsstandpunkte des Landes, der Auffassung des h. Landtages in Bezug auf den Character dieser Landeshülfe und den thatsächlichen finanziellen Verhältnissen mit Rücksicht auf momentan und in den nächsten Jahren durch die Hypotheken-Erneuerung stark in Anspruch genommenen Landesmittel gleichmäßig entsprechen, diesen gemäß §. 1 Punkt 1 der Gesetzesvorlage vom Lande zu leistenden Beitrag auf den Landesculturfond zu übernehmen. Dieser Fond müßte, da er bei seinem gegenwärtigen Stande von 27184 fl. 75 kr. nur für die Beitrags-Quoten der ersten 4 Jahre ausreichen könnte, alljährlich nach Maßgabe verfügbaren Ueberschüsse aus Landesmitteln dotirt und könnte nach Umfluß einiger Jahre nachdem die Amortisation der Landeschuld vollzogen, wieder allmählig bis zu einer seinen Aufgaben entsprechenden Höhe hergestellt werden. Auf solche Weise wäre die Möglichkeit nicht ganz ausgeschlossen, ohne eine Erhöhung der Landesumlage im Laufe der Jahre mit der durch das unverzinsliche Darlehen per 33.000 fl. seitens des Meliorations-Fondes gewährten Hülfe und bei bisheriger möglichster Sparsamkeit, die schwere Last zu bewältigen, wenn nicht unglückliche Zwischenfälle eintreten.

Auf Grund dieser Ausführungen stellt der Ausschuß einem hohen Landtage folgende

U n t r ä g e :

1. Es sei dem von der hohen Regierung vorgelegten Gesetzentwurfe, betreffend Herstellungen an den Rhein-Binnendämmen in Vorarlberg, die Zustimmung zu geben.
2. Es sei mit Rücksicht auf den Character der durch die Reconstruction der Rhein-Binnendämme zu beginnenden Unternehmung der nach §. 1 Punkt 1 dieses Landes-Gesetzes dem Lande auferlegte Beitrag aus dem Landesculturfonde zu leisten, dagegen die all-

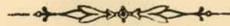
fälligen Ueberschüsse des Landesfondes nach Abzug der für Schuldentilgung bestimmten Beträge dem Landesculturfonde zuzuführen.

3. Es sei die hohe Regierung anzugehen, die im §. 1 Punkt 3 dieses Gesetzes in Aussicht genommene Vereinbarung zwischen der k. k. Staatsverwaltung und den Rheingemeinden mit möglichster Beschleunigung einzuleiten.
4. Es sei bezüglich Ausführung der Bestimmung des §. 1 Punkt 3 dieses Gesetzes die beiliegende Resolution zu beschließen und einer hohen Regierung zur Kenntniß zu bringen.

Bregenz, am 21. Dezember 1885.

Johannes Thurnher,
Obmann.

Johann Kohler,
Berichterstatter.



Resolution.

In Erwägung, daß die für Herstellung und künftige Erhaltung der Rhein-Binnendämme concurrenzpflichtigen Gemeinden in Folge der cultur-schädlichen Einflüsse des Rheinstromes durch Versumpfung der Gründe bereits schwere Nachtheile zu erleiden haben;

in Erwägung, daß diese Gemeinden in Folge der an die Gemeinden überhaupt gestellten, hochgesteigerten Anforderungen schwer belastet sind, überdies auch schon zu den Rheinwuhren mit 16 bis 20 Prozent der Kosten beigezogen werden;

in Erwägung ferner, daß bei einer noch mehr gesteigerten Belastung die materielle Lage dieser Gemeinden in Folge unausbleiblicher Verschuldung ernstlich gefährdet werden könnte;

in Erwägung endlich, daß, nachdem eine hohe Regierung schon nach einem früheren Vorschlage für Regulirung der Rheindämme die Uebernahme eines bedeutenden perzentuellen Antheils der Kosten auf das k. k. Wasserbau-Verar zugestanden, nun umsomehr bei dem durch die hohe Regierung auf Grund der letzten Erhebungen veranlaßten, so wesentlich erhöhten Kostenvorschlage ein entsprechender Beitrag desselben gerechtfertigt erscheint,

spricht der Landtag von Vorarlberg die zuversichtliche Erwartung aus, daß durch die auf Grund des §. 1 Punkt 3 des beschlossenen Landesgesetzes, betreffend Herstellungen an den Rhein-Binnendämmen zu treffenden Vereinbarungen den concurrenzpflichtigen Gemeinden eine möglichst ermäßigte, in keinem Falle aber eine 20 Prozent der Kosten, d. i. die Summe von 44,000 fl. übersteigende Beitragsquote auferlegt werde.

